



Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma

Satzung

§ 1, Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma".

Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck

Zweck des Vereins ist, einen Mittelpunkt für die Bewahrung und Förderung der kulturellen und sozialen Eigenständigkeit von Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland zu bilden. Der Verein nimmt im Auftrag des "Zentralrats Deutscher Sinti und Roma e.V." die hierfür notwendigen Fachaufgaben wahr. Er erfüllt als rechtlich und fachlich selbständige Organisation folgende Fachaufgaben:

- Dokumentation und Wissenschaft
- Kulturelle Arbeit
- Bildung und Fortbildung
- Soziale Arbeit und Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Gewährleistung kontinuierlicher fachlicher Arbeiten errichtet und betreibt der Verein ein Zentrum zur Förderung und Repräsentation der Eigenständigkeit von Sinti und Roma. Der Verein vertritt im Rahmen seiner Fachaufgaben die Interessen der Mitglieder gegenüber den entsprechenden Bundes- und Landesbehörden, den Bundesverbänden der freien Wohlfahrtspflege und ihrer Zusammenschlüsse, sowie kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein fördert umfassend die Kunst und Kultur der Sinti und Roma in Deutschland. Der Verein soll Möglichkeiten zur Begabtenförderung eröffnen. Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen der Sinti/Roma-Verbände.

Er fördert besonders die Jugendarbeit, die schulische und vorschulische Bildung, die Aus- und Weiterbildung. Der Verein trägt bei zur fachlichen und wissenschaftlichen Durcharbeitung der sozialen Arbeit und ihrer Methoden.

Der Verein fördert besonders die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte und der gegenwärtigen Situation von Sinti und Roma und deren Dokumentation.

§ 3, Zugehörigkeit zum Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Der Verein wird Mitglied im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

§ 4, Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle Organisationen der Sinti und Roma, deren soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Institutionen, die in den satzungsmäßigen Aufgaben engagiert sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Als Einzelmitglieder sind ferner die Vorstände des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma Mitglieder des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 30. September dem Vorstandsvorsitzenden zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Gewährung rechtlichen Gehörs. Der Ausschluss muss von 2/3 der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5, Vereinsmittel

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Zuschüsse sowie durch Spenden und Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden. Die Beiträge der Mitglieder obliegen der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium
- der Beirat

§ 7, Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Bestimmung der Grundsätze des Vereinstätigkeit;
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann ferner unter Einhaltung der gleichen Frist durch den Vorstandsvorsitzenden jederzeit und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden, ferner wenn der Gesamtvorstand dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitgliedsorganisationen durch ihre Vorsitzenden und einen Delegierten oder durch zwei Delegierte, sowie die Einzelmitglieder mit einer Stimme.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8, Vorstand und Geschäftsführung

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl soll der Zahl der Mitgliedsorganisationen entsprechen, die ihre Vertreter vorschlagen. Dem Vorstand gehört weiterhin kraft Amtes an der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- Leitung der Geschäfte des Vereins;
- die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme von Mitgliedern;
- die Prüfung der Finanzverwaltung des Vereins und der Geschäftsführung;
- die Berufung von Mitgliedern des Beirates.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. Er beauftragt einen Geschäftsführer; dieser führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; er vertritt den Verein nach § 30 BGB im Rahmen der Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist ausführendes Organ und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes führt der engere Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern unter Hinzuziehung des Geschäftsführers, die Geschäfte des Vereins. Er berichtet regelmäßig dem Gesamtvorstand über seine Tätigkeit.

§ 9, Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es erfüllt folgende Hauptaufgaben:

- Anregungen zur Erfüllung der besonderen Aufgaben des Zentrums zu geben;
- den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen zu beraten;
- die Finanzverwaltung des Zentrums zu beraten;
- in Übereinstimmung mit dem Vorstand das jährliche Arbeitsprogramm des Vereins vorzubereiten.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums, darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen in das Kuratorium berufen. Dem Kuratorium gehören ebenso an Vertreter der Zuwendungsgeber.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9a, Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus drei Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma zusammen. Er berät den Vorstand bei der historischen Aufarbeitung und Dokumentierung des nationalsozialistischen Völkermords. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Beiratssprecher. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.

§ 10, Geschäftsführung

Der Verein bestellt einen Geschäftsführer und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12, Haftung

Für Schäden gleich welcher Art haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein haftet nur mit dem eingebrachten Vermögen. Die Mitgliedsorganisationen haften nicht für den Verein.

§ 13, Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14, Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen in einer Mitgliederversammlung. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beabsichtigte Satzungsänderung im Wortlaut als besonderer Tagungsordnungspunkt aufzuführen. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes kann der Vorstand selbst vornehmen.

22. September 2008